

RS Vwgh 1986/7/3 85/06/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1986

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §6;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):85/06/0135

Rechtssatz

Die Heranziehung einer gängigen Enzyklopädie zur Auslegung von Begriffen (hier: "Wohnhaus", "Wohnheim", "Schülerheim") stellt dann keine ungewöhnliche oder unzulässige Methode der Gewinnung eines Begriffsinhalts dar, wenn für die betreffenden Wörter eine Legaldefinition fehlt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985060127.X01

Im RIS seit

02.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at